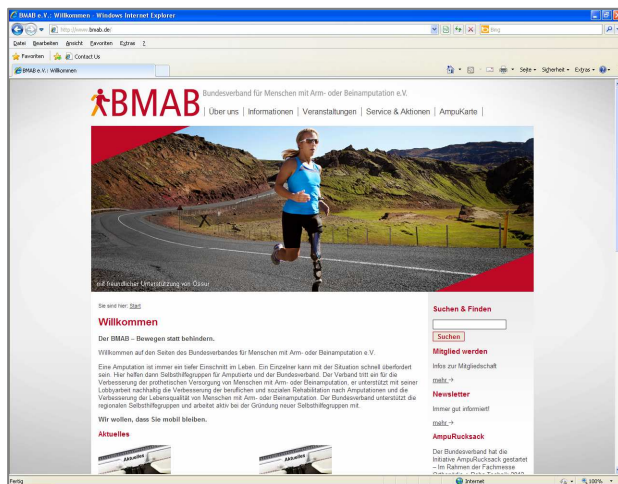


BMAB Newsletter



Inhalt

Internet
Runderneuert

Verbandszeitschrift
Amputee

Patientenrechtgesetz
Interessante Neuerung

Behindertenpolitik
Datenerhebung

UN-Menschenrechtsbeirat
BRK-Allianz Kurzbericht

Internetauftritt des Bundesverbandes

Runderneuert

Die neue Website des Bundesverbandes ist gründlich überarbeitet und wesentlich benutzerfreundlicher und ansprechender gestaltet. Sie bietet eine breite Palette an Informationen und Service-funktionen. Langfristig werden alle wichtigen Hilfsmittel vom Prothesenfuß bis hin zum Stumpfpflegemittel in einer Hilfsmittel-datenbank gelistet (im Aufbau). Auf der AmputeeDeutschlandkarte kann gezielt nach Selbsthilfegruppen, Reha-Klinken, Gehschulen und Sanitätshäusern gesucht werden. Schauen Sie mal bei uns vorbei, der Inhalt wird fortwährend ergänzt und aktualisiert.

www.bmab.de

Verbandszeitschrift

Ab sofort ist die Amputee erhältlich



Die Amputee wendet sich als offizielles Organ des Bundesverbandes für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V. an alle Arm- und Beinamputierten, Ärzte, Sanitätshäuser, Orthopädie-techniker, Krankenhäuser, Reha-Klinken und an alle Interessierten. Jedes Verbandsmitglied erhält die Amputee kostenlos zugesandt.

Selbsthilfegruppen die im Bundesverband Mitglied sind, erhalten automatisch zwei Exemplare zugesandt. Selbsthilfegruppen, Vereine, Sanitätshäuser, Krankenhäuser, Reha-Klinken, Hilfsmittelhersteller usw. zahlen lediglich die Versand- und Bearbeitungskosten.

<http://bmab.de/service-aktionen/verbandszeitschrift-amputee/>

Das Patientenrechtegesetz enthält eine interessante Neuerung

§13 Abs.3a SGB V: Krankenkasse entscheidet über Antrag auf Leistungen nicht



(3a) Kann eine Krankenkasse über einen Antrag auf Leistungen nicht innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine gutachtliche Stellungnahme, insbesondere des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst) eingeholt wird, nicht innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang entscheiden, teilt sie dies den Leistungsberechtigten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. Wenn die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme

des Medizinischen Dienstes für erforderlich hält, hat sie diese unverzüglich einzuholen und die Leistungsberechtigten hierüber zu unterrichten. Der Medizinische Dienst nimmt innerhalb von drei Wochen gutachtlich Stellung. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes nach Satz 1, können Leistungsberechtigte der Krankenkasse eine angemessene Frist für die Entscheidung über den Antrag mit der Erklärung setzen, dass sie sich nach Ablauf der Frist die erforderliche Leistung selbst beschaffen. Beschaffen sich Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist eine erforderliche Leistung selbst, ist die Krankenkasse zur Erstattung der Kosten in der entstandenen Höhe verpflichtet. Die Krankenkasse berichtet dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen jährlich über die Anzahl der Fälle, in denen Fristen nicht eingehalten oder Kostenerstattungen vorgenommen wurden. Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gelten die §§ 14,15 des Neunten Buches zur Zuständigkeitsklärung und Erstattung selbst beschaffter Leistungen. (Quelle: Br-Drs 312/12)

Vereinfacht: Wenn eine Krankenkasse über einen Antrag auf Leistungen nicht innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang oder, wenn der Medizinische Dienst beteiligt ist, nach fünf Wochen entscheidet, muss sie den Grund dem Antragsteller mitteilen. Unterläßt sie dies, so gilt der Antrag als genehmigt. Zuvor muss der Versicherte der Krankenkasse allerdings eine angemessene Frist setzen.

Behindertenpolitik

Menschenrechtsbasierte Datenerhebung



Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention hat die Bundesregierung aufgefordert, die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen verstärkt zu erforschen. „Eine gute Behindertenpolitik braucht spezifisches Wissen darüber, ob und wie behinderte Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen ihre Menschenrechte wahrnehmen können“, erklärte Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, anlässlich der Veröffentlichung des Policy Paper „Menschenrechtsbasierte Datenerhebung – Schlüssel für gute Behindertenpolitik“.

Die Lebenssituation behinderter Menschen ist bisher in Deutschland nicht hinreichend erforscht. Es fehlen Kenntnisse von bestimmten Lebenslagen und auch von manchen Behinderungsformen. In der Vergangenheit hat der deutsche Staat wenig unternommen, um die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu erfassen. Behinderung wurde häufig als medizinisches Thema verstanden, behinderte Menschen als Objekte der Fürsorge wahrgenommen, die zu versorgen sind. Sie wurden nicht als Subjekte mit Rechten betrachtet, und die gesellschaftspolitischen Implikationen des

Themas Behinderung standen nicht im Zentrum. Hinzu kommt, dass die Gruppe von Menschen mit Behinderungen äußerst vielfältig ist. Dieser Vielfalt und den damit verbundenen unterschiedlichen Lebenslagen, gerade auch hinsichtlich der Gruppen in besonders verletzlichen Lebenslagen, werden heute weder Datensammlungen noch Statistiken gerecht. Zu dieser Gruppe gehören beispielsweise ältere behinderte oder chronisch kranke Menschen, die sich nicht in Organisationen zusammenschließen, um ihre Rechte im politischen Prozess einzufordern, oder Menschen, deren Kommunikations- und Mobilitätsfähigkeiten stark eingeschränkt sind.

Seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 in Deutschland fallen die fehlenden Informationsgrundlagen noch mehr ins Gewicht. Dies, weil die Konvention mit ihrem weiten Verständnis von Behinderung mehr gesellschaftliche Gruppen als früher umfasst.

Den vollständigen Text können Sie hier nachlesen ...

<http://www.der-paritaetische.de/>

BRK-Allianz reichte Kurzbericht beim UN-Menschenrechtsrat ein



Deutschland muss zum zweiten Mal im Mai 2013 vom UN-Menschenrechtsrat im Rahmen des so genannten UPR-Verfahrens (Universal Periodic Review) auf die Umsetzung aller UN-Menschenrechtsübereinkommen hin überprüft wird.

78 Verbände der deutschen Zivilgesellschaft, die in der BRK-Allianz zusammenarbeiten, haben Fristgemäß einen 16-seitigen Kurzbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland beim UN-Menschenrechtsrat in Genf eingereicht. „Wir haben uns in unserem Bericht nur auf einige ausgewählte Aspekte der Umsetzung konzentrieren können, da wir eine exakte Umfangsvorgabe vom Menschenrechtsrat hatten“, betonen Dr. Sigrid Arnade und Dr. Detlef Eckert, die SprecherInnen der BRK-Allianz. „Der Bogen unserer Kritik und der jeweiligen Empfehlungen reicht jedoch vom Fehlen angemessener Vorkehrungen und mangelnder Barrierefreiheit über Betreuungsrecht, Gewalt, Zwangsbehandlungen, Assistenz, Inklusion in der Schule und auf dem Arbeitsmarkt bis hin zum Ausschluss vom Wahlrecht.“ Eine allgemeine Einschätzung zur Umsetzung der UN-BRK und eine kritische Bewertung des Nationalen Aktionsplans sowie der fehlerhaften deutschen Übersetzung sind ebenfalls in diesem Bericht zu finden.

Den vollständigen Text können Sie hier nachlesen ...

<http://www.brk-allianz.de/>

Fotonachweis: Patientenrechtegesetz: Carlo Schroft / Pixelio.de - Behindertenpolitik: Thorben Wengert / Pixelio.de

Logos etc: Alle verwendeten Logos, Grafiken und Schutzmarken sind Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber.

Hinweis: Sie erhalten diesen Newsletter, weil Sie sich auf www.bmab.de dafür angemeldet haben, oder weil Sie in Kontakt mit dem BMAB sind/waren. Sofern sie diesen Newsletter nicht weiter empfangen möchten, schicken sie bitte eine Email mit dem Betreff ‚abmelden‘ an die Adresse info@bmab.de und Sie werden aus dem Verteiler gelöscht. Die Verwendung der hier wiedergegebenen Informationen ist unter Angabe der Quelle zulässig. Für die Qualität von Dritten übernommener Nachrichten übernehmen wir keine Verantwortung/Haftung.
Hrsg: BMAB, Wedemark | Redaktion: Detlef Sonnenberg